

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen FLIZ, **FilmLiebhaberInnenZug**, besteht mit Sitz in Zug ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein will durch die nichtkommerzielle Verbreitung von Filmen zur Förderung der Filmkultur beitragen.

<sup>2</sup> Der Verein ist religiös und politisch unabhängig.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb

<sup>1</sup> Als Vereinsmitglieder können auf Gesuch hin natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### Art. 4 Austritt

Ein Vereinsmitglied kann schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären.

#### Art. 5 Ausschlussung

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

<sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

#### Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

#### Art. 7 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags, der höchstens Fr. 50.-- beträgt, verpflichtet. Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst jeweils für ein Jahr die Höhe des Mitgliederbeitrags, wobei der Betrag von Fr. 50.-- pro Mitglied nicht überschritten werden darf.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, die in Arbeitsgruppen oder bei Veranstaltungen aktiv mitarbeiten, von der Beitragspflicht befreien.

<sup>3</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

#### Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen (z.B. Gönner) jeder Art beschafft

## **Art. 9** Haftung

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10** Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

### **Art. 11** Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Anstelle oder zusätzlich zur schriftlichen Einladung kann die Einberufung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug erfolgen; die Publikation hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag stattzufinden und es sind darin die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens ein Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

### **Art. 12** Vorsitz

<sup>1</sup> Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

<sup>3</sup> Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 13** Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 14** Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 15** Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Bei der Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>5</sup> Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 68 ZGB.

## **Art. 16** Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten des Vorstandes und Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5 Abs. 1;
- Genehmigung von wichtigen Verträgen wie über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Vorstand der Vereinsversammlung zum Entscheid unterbreitet;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetze und Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 17** Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens drei Beisitzern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

## **Art. 18** Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## **Art. 19** Ehrenamtlichkeit

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

<sup>2</sup> Arbeiten der Vorstandsmitglieder, die den üblichen Rahmen eines Ehrenamts überschreiten, können angemessen entschädigt werden.  
(Zusatz wurde an der GV vom 12. 04. 2011 genehmigt)

## **Art. 20** Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattfinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21** Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 22** Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandmitglieder zustimmen.

## **Art. 23** Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterzeichnung;
- Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung;
- Wahl von Angestellten des Vereins und Führung aller Personalangelegenheiten;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen;
- Festsetzung von Spesenentschädigungen für den Vorstand und die Kommissionen.

## **Art. 24** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25** Auflösung, Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 26** Liquidation im Falle der Auflösung

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist nach Beschluss der Vereinsversammlung einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

### **Art. 27** Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zug eintragen lassen.

### **Art. 28** Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juli 1999 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zug, 1. Juli 1999

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin: Annelies Ursin